

**Haushaltsplan**  
für das  
**Haushaltsjahr 2019**

**Wirtschaftsplan**  
**Sondervermögen "Schwerbehinderten-**  
**Ausgleichsabgabe"**





**50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

**Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben**

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
<b>50 20</b>	Sondervermögen "Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabe"		17.020.000	0	17.063.200	34.083.200		
	<b>Summe 2019</b>		<b>17.020.000</b>	<b>0</b>	<b>17.063.200</b>	<b>34.083.200</b>		
	<b>Summe 2018</b>		<b>15.366.500</b>	<b>0</b>	<b>18.527.200</b>	<b>33.893.700</b>		
	2019 mehr(+) / weniger(-)		+1.653.500	0	-1.464.000	+189.500		

## und Verpflichtungsermächtigungen 2019

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermäch- tigungen	Kapitel
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
200.000	20.700.000		25.000	13.158.200	34.083.200	0	0	<b>50 20</b>
<b>200.000</b>	<b>20.700.000</b>		<b>25.000</b>	<b>13.158.200</b>	<b>34.083.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>200.000</b>	<b>19.990.000</b>		<b>50.000</b>	<b>13.653.700</b>	<b>33.893.700</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
0	+710.000		-25.000	-495.500	+189.500	0	0	

**50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**  
**50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

- \*\*\* 1.) Abweichend von § 35 LHO sind Rückzahlungen zuviel gezahlter Ausgleichsabgabe sowie zu erstattender Ausgleichsabgabe von den Einnahmen abzusetzen.  
 2.) Ausgaben dürfen über die Ansätze hinaus bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen einschl. etwaiger Überträge aus Vorjahren geleistet werden.  
 3.) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.

Erläuterungen:

Gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Gemäß § 160 Abs. 1 SGB IX haben Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Anzahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Die Ausgleichsabgabe beträgt gemäß § 160 Abs. 2 SGB IX je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz:

1. 125 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz
2. 220 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent
3. 320 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Die Ausgleichsabgabe wird gemäß § 160 Abs. 4 i.V.m. § 163 Abs. 2 SGB IX erhoben.

Das Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe" wird gemäß § 160 Abs. 7 SGB IX gesondert verwaltet. Gemäß § 161 SGB IX wird beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Ausgleichsfonds gebildet, der für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet und vom BMAS verwaltet wird. Die Abführung an diesen Ausgleichsfonds erfolgt bei Titel 631 64 entsprechend der dort erläuterten Abführungsvorgaben.

**Einnahmen**

<b>111 01</b>	<b>291</b>	<b>Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern und von Arbeitgebern der öffentlichen Hand</b>	<b>14.700.000</b>	<b>16.500.000</b>
			16.310.755	

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahmen der Ausgleichsabgabe von privaten und öffentlichen Arbeitgebern gem. § 160 Abs. 1,2,3 und 4 SGB IX, außer vom Land Sachsen-Anhalt, siehe Titel 381 01.

<b>111 03</b>	<b>291</b>	<b>Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX</b>	<b>95.000</b>	<b>70.000</b>
			61.639	

Übertragbar

Erläuterungen:

Die Ausgleichsabgabe ist jeweils zum 31.03. fällig.  
 Für verspätet gezahlte Beträge der Ausgleichsabgabe werden Säumniszuschläge gem. § 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX erhoben.

<b>112 01</b>	<b>291</b>	<b>Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten</b>	<b>6.000</b>	<b>0</b>
			13.775	

Übertragbar

Erläuterungen:

Sollte ein Arbeitgeber seine Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstatten, wird durch die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 238 Abs. 1 SGB IX eröffnet. Gemäß § 238 Abs. 2 SGB IX kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Gemäß § 238 Abs. 4 SGB IX fließen die Geldbußen in die Kasse der Verwaltungsbehörde ein, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.  
 Geldbußen, welche i.R. des Ordnungswidrigkeitsverfahren bis zum 31.12.2017 erhoben wurden, sind gem. § 156 Abs. 5 SGB IX a.F. dem Integrationsamt zuzuführen.

**50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**  
**50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	
<b>119 41</b>	291	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>500.000</b>	<b>400.000</b>
		Übertragbar	402.156	
		Erläuterungen:		
		Rückflüsse von widerrufenen Leistungen aus Förderungen nach den §§ 15, 20, 21, 22, 26, 28 a, 30 SchwbAV bei Nichteinhaltung der mit Bescheiderteilung mitgeteilten Auflagen. Erstattungsansprüche aus Förderleistungen anderer Reha-Träger, z.B. BfA, LVA, Berufsgenossenschaft. Rückzahlung von Überzahlungen soweit die Absetzung von der Ausgabe unstatthaft, nicht mehr möglich oder unzumutbar ist.		
<b>119 51</b>	291	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>20.000</b>	<b>10.000</b>
		Übertragbar	8.359	
		Erläuterungen:		
		Stundungs- und Verzugszinsen, sofern sie nicht bei der Hauptsache nachgewiesen werden können, sonstige geringfügige Verwaltungseinnahmen, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.		
<b>131 01</b>	291	<b>Erlöse aus der Veräußerung unbeweglicher Sachen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	
		Erläuterungen:		
		Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Integrationsamtes wird durch die Verwertung der unbeweglichen Sache (als unbewegliche Sache werden Grundstücke mit ihren wesentlichen Bestandteilen, speziell Gebäude, bezeichnet) beglichen.		
<b>132 01</b>	291	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	
		Erläuterungen:		
		Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Integrationsamtes wird durch die Verwertung eines sicherungsübereigneten Fahrzeuges beglichen.		
<b>132 02</b>	291	<b>Erlöse aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	
		Erläuterungen:		
		Widerruf von Bewilligungsbescheiden. Ein Rückforderungsanspruch des Integrationsamtes wird durch die Verwertung einer Sache (alle Sachen, die nicht Grundstücke oder Bestandteile von Grundstücken sind) beglichen.		
<b>132 03</b>	291	<b>Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen außerhalb des Nachweises über das Vermögen und die Schuldner</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	
		Erläuterungen:		
		Im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers, kann das Integrationsamt bei bestehenden Rückforderungsansprüchen, Gegenstände, die durch das Integrationsamt gefördert wurden, mit einem Aussonderungsanspruch zurückerhalten und durch Verwertung des Gegenstandes die offene Forderung tilgen.		
<b>162 01</b>	291	<b>Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 21, 22, 26, 28a, 30 SchwbAV</b>	<b>500</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	
		Erläuterungen:		
		Für Leistungen (Darlehen) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen werden Zinsen berechnet.		
<b>162 02</b>	291	<b>Zinsen aus der zeitweiligen Anlage des Sondervermögens</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

**50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**  
**50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

noch zu 162 02

Übertragbar

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Sondervermögens als Tagesgeld durch das Land Sachsen-Anhalt werden Zinserträge erwirtschaftet. Die Zinsen werden vierteljährlich vom Land Sachsen-Anhalt (Ministerium der Finanzen) auf der Grundlage der vom Integrationsamt ermittelten täglichen Überschüsse des Sondervermögens berechnet und dem Integrationsamt zur Verfügung gestellt.

<b>182 01</b>	291	<b>Rückflüsse von Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22, 26, 28a, 30 SchwbAV</b>	<b>45.000</b>	<b>40.000</b>
			39.239	

Übertragbar

Erläuterungen:

Rückflüsse der ausgezahlten Darlehen auf Grund des mit Bescheiderteilung festgelegten Tilgungsplanes. Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 162 01.

<b>231 01</b>	291	<b>Zuweisungen des Bundes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Übertragbar

<b>234 01</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen von anderen Integrationsämtern - Länderfinanzausgleich</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich hinsichtlich des Aufkommens an Ausgleichsabgabe vorgenommen (§ 160 Abs. 6 Satz 2 SGB IX).

<b>361 01</b>	291	<b>Einnahmen aus Überschüssen aus Vorjahren</b>	<b>18.477.200</b>	<b>17.013.200</b>
			23.598.372	

Übertragbar

Erläuterungen:

Die nicht verbrauchten Einnahmen aus dem Vorjahr werden hier aufgeführt. Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 961 01.

<b>381 01</b>	291	<b>Zuführungen von Kapitel 1350 Titel 916 01 des Landeshaushaltes - Ausgleichsabgabe Arbeitgeber Land Sachsen-Anhalt</b>	<b>50.000</b>	<b>50.000</b>
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Einnahme der Ausgleichsabgabe des Arbeitgebers Land Sachsen-Anhalt gem. § 160 Abs. 4 und 8 SGB IX. Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 111 01.

**Titelgruppe(n)**

**65 Inklusionsinitiative II "AlleimBetrieb" - Bundesanteil**

<b>162 65</b>	291	<b>Zinseinnahmen aus der Anlage der zugewiesenen Mittel des Bundes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Übertragbar

Erläuterungen:

Zinseinnahmen aus der Anlage der vom Bund zugewiesenen Mittel. Vgl. Kapitel 5020 Titel 231 65.

<b>231 65</b>	291	<b>Zuweisungen des Bundes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Übertragbar

50                    **Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**  
50 20                **Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

---

Nachrichtlich: Summe TGr. 65

0

0

**50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**  
**50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>683 01</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

<b>684 01</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

<b>685 01</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

<b>961 01</b>	291	<b>Übertrag in das Folgejahr</b>	<b>13.653.700</b>	<b>13.158.200</b>
			21.836.773	0

Übertragbar

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 50 20 Titel 631 61, Kapitel 50 20 Titel 631 64, Kapitel 50 20 Titel 632 64, Kapitel 50 20 Titel 683 61, Kapitel 50 20 Titel 683 62, Kapitel 50 20 Titel 684 61, Kapitel 50 20 Titel 861 61, Kapitel 50 20 Titel 861 62, Kapitel 50 20 Titel 861 63, Kapitel 50 20 Titel 891 63, Kapitel 50 20 Titel 547 62, Kapitel 50 20 Titel 631 65, Kapitel 50 20 Titel 683 01, Kapitel 50 20 Titel 683 65, Kapitel 50 20 Titel 683 67, Kapitel 50 20 Titel 684 01, Kapitel 50 20 Titel 684 67, Kapitel 50 20 Titel 685 01 und Kapitel 50 20 Titel 685 67.

Erläuterungen:

Zuführung der Einnahmeüberschüsse an das Folgejahr.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 5020 Titel 361 01.

**Titelgruppe(n)**

**61 Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen**

<b>631 61</b>	291	<b>Zuweisungen für Arbeitsmarktprogramme gemäß § 16 SchwbAV im SGB II und SGB III Bereich</b>	<b>1.400.000</b>	<b>1.200.000</b>
			1.106.994	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können der Bundesagentur für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe für befristete regionale Arbeitsmarktprogramme zur Verfügung stellen.

<b>683 61</b>	291	<b>Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 14 Abs. 1 Pkt 4 SchwbAV</b>	<b>1.200.000</b>	<b>1.200.000</b>
			168.061	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter können Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben erbringen, sofern ihnen überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

**50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**  
**50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	
<b>684 61</b>	291	<b>Zuschüsse an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach §§ 15, 28a SchwbAV</b>	<b>3.500.000</b>	<b>3.000.000</b>
		Übertragbar	2.411.370	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		
		Erläuterungen:		
		Die Integrationsämter können Leistungen (Zuschüsse) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erbringen.		
<b>861 61</b>	291	<b>Darlehen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach §§ 15, 28a SchwbAV</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		
		Erläuterungen:		
		Die Integrationsämter können Leistungen (Darlehen) an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erbringen.		
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 61</b>			<b>6.100.000</b>	<b>5.400.000</b>
				0
<b>62</b>		<b>Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen</b>		
<b>547 62</b>	291	<b>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>
		Übertragbar	131.084	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		
		Erläuterungen:		
		Schulungs- und Bildungsveranstaltungen		
		Aufklärungsmaßnahmen nach § 185 Abs. 2 S. 6 SGB IX i.V.m. § 29 Abs. 1 SchwbAV		
<b>683 62</b>	291	<b>Zuschüsse nach § 17 SchwbAV</b>	<b>10.050.000</b>	<b>10.000.000</b>
		Übertragbar	8.932.900	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.		

**50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**  
**50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

noch zu 683 62

Erläuterungen:

Leistungen (Zuschüsse) zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden für:

- technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV)
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)
- zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz (§21 SchwbAV)
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV)
- Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten (§ 185 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV)
- Gebärdendolmetscherleistungen (§ 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 f SGB IX i.V.m. § 25 SchwbAV)

an Arbeitgeber:

- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 26 SchwbAV)
- bei außergewöhnlicher Belastung (z.B. Minderleistungsausgleich § 27 SchwbAV)
- Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 185 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26 c SchwbAV)
- Gebärdensprachdolmetscher (§ 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. e SGB IX i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV bzw. § 27 SchwbAV)
- Budget für Arbeit (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX)

an Integrationsfachdienste (§194 Abs. 1 i.V.m. § 196 Abs. 1 SGB IX):

- Kosten ihrer Inanspruchnahme (§27 a SchwbAV)
- Kosten einer psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen (§ 28 SchwbAV)

zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen. (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV)

<b>861 62</b>	<b>291</b>	<b>Darlehen nach § 17 SchwbAV</b>	<b>50.000</b>	<b>25.000</b>
			17.995	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen (Darlehen) zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden:

- zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz (§ 17 Abs. 1 Nr. 1c SchwbAV i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 SchwbAV)
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1d SchwbAV i.V.m. § 22 Abs. 2 SchwbAV)

an Arbeitgeber:

- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2a SchwbAV i.V.m. § 26 SchwbAV)

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 62</b>			<b>10.300.000</b>	<b>10.225.000</b>
				0

**63 Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeits- und Berufsleben**

<b>861 63</b>	<b>291</b>	<b>Darlehen nach § 30 SchwbAV</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung förderungsfähiger Einrichtungen gem. § 30 Abs. 1 bis 3 SchwbAV als Darlehen gewährt werden.

<b>891 63</b>	<b>291</b>	<b>Zuschüsse für Investitionen nach § 30 SchwbAV</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

**50                    Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**  
**50 20                Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

noch zu 891 63

Erläuterungen:

Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung förderungsfähiger Einrichtungen gem. § 30 Abs. 1 bis 3 SchwbAV als Zuschuss gewährt werden.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 63</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
			0

**64                    Ausgleichsleistungen**

<b>631 64</b>	291	<b>Zuweisungen an den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beim BMAS nach § 161 SGB IX i.V.m. § 160 Abs. 6 SGB IX</b>	<b>2.940.000</b>	<b>3.300.000</b>
			3.213.855	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Die Integrationsämter leiten gemäß § 36 SchwbAV zum 30. Juni eines jeden Jahres 20 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter.

<b>632 64</b>	291	<b>Zuweisungen an andere Integrationsämter nach § 166 Abs. 6 Satz 2 SGB IX - Länderfinanzausgleich</b>	<b>400.000</b>	<b>1.500.000</b>
			1.239.779	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich hinsichtlich des Aufkommens an Ausgleichsabgabe vorgenommen (vgl. § 160 Abs. 6, Satz 2 ff SGB IX) sowie Kapitel 5020 Titel 234 01.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 64</b>		<b>3.340.000</b>	<b>4.800.000</b>
			0

**65                    Inklusionsinitiative II "AlleImBetrieb" - Bundesanteil**

<b>631 65</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Inklusionsinitiative II "AlleImBetrieb" - Rückzahlung nicht benötigter Mittel an das BMAS

<b>683 65</b>	291	<b>Inklusionsinitiative II "AlleImBetrieb" - Bundesanteil</b>	<b>500.000</b>	<b>500.000</b>
			201.815	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Inklusionsbetrieben.

Aus den Mitteln des Programms können erbracht werden:

- a) finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX
- b) Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"  
 50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 65</b>		<b>500.000</b>	<b>500.000</b>
			0

**67 Richtlinie Initiative Inklusion "Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt"**

<b>683 67</b>	291	<b>Artikel 1 - Handlungsfeld Berufsorientierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			1.088.667	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Artikel 1 - Handlungsfeld Berufsorientierung

<b>684 67</b>	291	<b>Artikel 2 - Handlungsfeld neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			20.000	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Artikel 2 - Handlungsfeld neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes

<b>685 67</b>	291	<b>Artikel 3 - Handlungsfeld neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			65.000	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 50 20 Titel 961 01.

Erläuterungen:

Artikel 3 - Handlungsfeld neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 67</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
			0

50 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"  
 50 20 Sondervermögen "Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe"

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
			Ist 2017	VE 2019
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	15.366.500	17.020.000
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0	0
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	18.527.200	17.063.200
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>33.893.700</b>	<b>34.083.200</b>

#### Ausgaben

HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	200.000	200.000
			0
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	19.990.000	20.700.000
			0
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	50.000	25.000
			0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	13.653.700	13.158.200
			0
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>33.893.700</b>	<b>34.083.200</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			<b>0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>0</b>	<b>0</b>